STATUTEN

HAUSEIGENTÜMER-VERBAND
ARTH-GOLDAU und UMGEBUNG

Gegründet 5. November 1951

Die weiblichen Personen sind in der männlichen Sprachform mit erfasst.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen «Hauseigentümerverband Arth-Goldau und Umgebung» besteht seit dem 5. November 1951 ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in der Gemeinde Arth.

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeinden Arth, Steinerberg, Sattel und Rothenthurm.

Der Verband ist Gesellschafter des Kantonalen Hauseigentümerverbandes Schwyz (KEV) und Mitglied des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes (SHEV).

Art. 2

Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung, Wahrung und Vertretung der Interessen der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer. Er tritt für die Erhaltung und den Schutz des Privateigentums ein.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die im Einzugsgebiet des Verbandes Haus-, Grund- oder Stockwerkeigentümer sind, oder sich mit dem Grundeigentum verbunden fühlen.

Art. 4

Eintritt

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.

Art. 5

Austritt

Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung zuhanden des Präsidenten erfolgen.

Art. 6

Ausschluss

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz Mahnung nicht erfüllen oder in anderer Weise gegen Interessen des Verbandes verstossen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

III. ORGANISATION

Art. 7

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

a) die Generalversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Revisionsstelle.

Art. 8

a) Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jeweils im Frühjahr statt und wird vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, oder 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich und mit Begründung an den Präsidenten zu richten.

Generalversammlungen sind mindestens 14 Tage zuvor durch persönliche Einladung mit Angabe der Traktanden einzuberufen.

Art. 9

Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für die Behandlung folgender Geschäfte zuständig:

a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;

b) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle;

c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

d) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;

e) Beschlussfassung über angekündigte Anträge;

f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens Ende Februar dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 10

Beschlüsse

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmenden.

Sie kann nur über Geschäfte beschliessen, die in der Einladung bekanntgegeben worden sind.

Art. 11

Stimmrecht, Wahl- und Abstimmungsverfahren

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht eine geheime Stimmabgabe beschliesst, oder der Vorsitzende dies anordnet.

Art. 12

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder können für den Rest der Amtszeit ersetzt werden.

Art. 13

Konstituierung und Beschlüsse

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst.

Der Vorsitzende stimmt mit. Ihm steht der Stichentscheid zu.

Art. 14

Einladungen und Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Die Einladung hat, vorbehältlich dringender Fälle, mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

Art. 15

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und bezeichnet diejenigen Mitglieder, welche rechtsverbindliche Unterschrift führen.

Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich andern Organen übertragen sind.

Art. 16

c) Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die ebenfalls für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Sie prüft die Jahresrechnung, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag.

IV. RECHNUNGSJAHR, FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 17

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18

Finanzen und Haftung

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, dem Verkauf von Drucksachen, freiwilligen Zuwendungen usw. zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (vgl. Anhang I.).

V. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Art. 19

Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes beschliesst die Generalversammlung.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, befindet über die Verwendung des vorhandenen Vermögens endgültig.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 28. April 1997 genehmigt worden.

Sie ersetzen jene vom 27. September 1974 und treten sofort in Kraft.

6410 Goldau, 28. April 1997

Hauseigentümerverband Arth-Goldau und Umgebung

Der Präsident: Peter Imlig
Die Aktuarin: Bernie Contratto

ANHANG I.

Dieser Anhang ist Bestandteil der Statuten des Hauseigentümerverbandes Arth-Goldau und Umgebung vom 28. April 1997.

Mitgliederbeiträge *(Art. 18 der Statuten)*

Die Generalversammlung vom 27. April 1998 hat die Mitgliederbeiträge ab 1998 wie folgt festgelegt:

a) Fr. 30.– für Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen;
b) Fr. 40.– für Mehrfamilienhäuser und Gewerbebauten.

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

6410 Goldau, 27. April 1998

Hauseigentümerverband Arth-Goldau und Umgebung

Der Präsident: Peter Imlig
Die Aktuarin: Bernie Contratto